



Verordnung über die Nutzung kommunaler Sportstätten der Stadt Schwaan

§ 1 Nutzung öffentlicher Einrichtungen im Sportbereich

- (1) Die Stadt Schwaan gestattet auf Antrag die Nutzung der folgenden öffentlichen Sportstätten nach dieser Benutzungsordnung:
 - Sportkomplex an der Beke
 - Sporthalle an der Regionalen Schule mit Grundschule „Prof.-Franz-Bunke-Schule“
 - Sportplatz an der Regionalen Schule mit Grundschule „Prof.-Franz-Bunke-Schule“
- (2) Für die Nutzung der Sportstätten werden durch die Stadt Schwaan Nutzungsentgelte entsprechend der einschlägigen Entgeltordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 2 Allgemeines

- (1) Die Sportstätten dienen in erster Linie dem Schulsport, der Kinder- und Jugendarbeit und dem Vereinssport der städtischen Sportvereine. Die Nutzung der Hallen ist nur zu den in dieser Benutzungs-, in der einschlägigen Hallen-sowie in der Entgeltordnung festgelegten Bedingungen gestattet.
- (2) Anderen Vereinen, Verbänden, Gruppen und Einzelpersonen können die Sportstätten zur Ausübung des Sportes nur überlassen werden, wenn die sportlichen Belange der Schulen und der gemeinnützigen städtischen Vereine nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Für kommerzielle sportliche Nutzungen und sonstige Veranstaltungen können diese - nach gesonderten Vereinbarungen - ebenfalls zur Verfügung gestellt werden. Diese Benutzung ist bei der Stadt Schwaan separat zu beantragen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Sportstätten besteht nicht.

§ 3 Antragstellung

- (1) Anträge auf regelmäßige Nutzung von Sporteinrichtungen und –anlagen im kommenden Schuljahr sind jeweils bis zum 30.07. des laufenden Jahres an die Stadt Schwaan zu richten.
- (2) Die Vergabe von Zeiten für eine regelmäßige Nutzung von Sportstätten erfolgt grundsätzlich für das gesamte folgende Schuljahr. Vergaben kürzerer Nutzungszeiträume für eine regelmäßige Sportstättennutzung sind möglich, erfolgen jedoch nachrangig gegenüber den Anträgen auf Nutzung im gesamten Schuljahr. Darüber hinaus hat die Anmeldung von Punktspielen, Wettkämpfen und Einzelveranstaltungen über einen gesonderten Antrag zu erfolgen.
- (3) Die Entscheidung über die Vergaben der Zeiten der regelmäßigen Nutzungen der Sportstätten im nächsten Schuljahr wird den Antragstellern bis zum 15.08. des laufenden Jahres mitgeteilt.
- (4) Anträge, die nicht zu o. g. Terminen eingereicht werden, werden durch die Verantwortlichen im Einklang mit den bereits vergebenen Zeiten bearbeitet.
- (5) Im Antrag müssen Zweck der Nutzung, gewünschte Sporteinrichtung/-anlage, Nutzungszeiten und deren Anzahl im gesamten Nutzungszeitraum, voraussichtliche Anzahl und Art der Nutzer sowie die jeweiligen Verantwortlichen verbindlich bezeichnet sein.
- (6) Diese Ausgangsinformationen bilden die Grundlage für die Erarbeitung eines Nutzungsvertrages zwischen der Stadt Schwaan und dem Nutzer. Für Vereine und Verbände sind aus-

schließlich die Vorstände Vertragspartner. Für die Stadt Schwaan ist das Hauptamt der zuständige Bereich.

- (7) Bei der Vergabe von Nutzungszeiten für ihre Sportstätten berücksichtigt die Stadt Schwaan die Interessen aller Antragsteller. Sie zeichnet auch für die Kontrolle und Einhaltung der bestätigten Zeiten verantwortlich.
- (8) Die Verantwortlichen der Schulen, der Sportvereine und Verbände sowie Hallen- und Platzwarte sind nicht berechtigt, selbstständig Nutzungszeiten zu vergeben.
- (9) Anträge für die Nutzung aller anderen Sporteinrichtungen sind ausnahmslos beim Träger einzureichen.

§ 4 Nutzungszeiten in den Einrichtungen und Anlagen

- (1) Die Sporthallen und –anlagen werden widerruflich werktags von 7:00 Uhr bis 22:00 Uhr sowie bei Bedarf an den Wochenenden vergeben. Ausnahmen sind schriftlich zu beantragen und einzelvertraglich zu regeln.
- (2) Aktivitäten des Vereinssports sind werktags erst nach Beendigung des Schulsports erlaubt.
- (3) Zwischen Weihnachten und Neujahr sowie in den Sommerferien stehen die Sportanlagen grundsätzlich nicht für eine Nutzung zur Verfügung. Ausnahmen sind schriftlich zu beantragen.
- (4) Der Nutzer ist verpflichtet, andere Rechtsvorschriften (wie z.B. das Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage, Jugendschutzgesetz, Gaststättengesetz, Gewerbeordnung usw.) zu beachten.

§ 5 Art der Nutzung

- (1) Antragsteller (außer Einrichtungen der Stadt Schwaan) erhalten einen Vertrag zur Nutzung der Sporteinrichtung/-anlage, der die Rechte und Pflichten der beiden Vertragspartner, die Nutzungsdauer und die Entrichtung von Nutzungsentgelten regelt. Mit den Verträgen ist die Haus- bzw. Platzordnung zu übergeben. Folgende aktenkundige Belehrungen zur Haus- bzw. Platzordnung sind herbeizuführen:
 - Belehrung der Ansprechpartner/Veranstalter durch das Hauptamt der Stadt Schwaan
 - Belehrung der Teilnehmer am Spiel- und Trainingsbetrieb durch die benannten Ansprechpartner und/oder durch den Veranstalter.
- (2) Die zur Ausstattung der stadt eigenen Sporteinrichtungen und –anlagen notwendigen Grundsportgeräte werden vom Betreiber der Sportstätten gestellt. Für die darüber hinaus zum Betreiben der Sportart notwendigen Geräte ist der Nutzer selbst verantwortlich.
- (3) Vereinbarungen zur gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten und Sportmaterialien sowie Einrichtungsgegenständen können nur zwischen der Stadt Schwaan und Vereinen getätigt werden. Bestehende Vereinbarungen zwischen Schulen und Vereinen zur gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten und –materialien sowie Einrichtungsgegenständen behalten ihre Gültigkeit und sollten weiterhin Grundlage für die Absicherung der materiell-technischen Substanz des Sporttreibens in der jeweiligen Einrichtung/Anlage bilden. Die Nutzer werden bei der Unterbringung der benötigten eigenen Geräte und Materialien unterstützt.
- (4) Die Nutzung der zu der jeweiligen Sportstätte gehörenden Einrichtungen und Anlagen darf nur in Anwesenheit des der Stadt für die jeweilige Nutzungszeit bezeichneten Verantwortlichen erfolgen.
- (5) Bei Großveranstaltungen (Turnieren u. ä.) ist die Müllentsorgung bei Selbstversorgung vom Veranstalter, sonst vom Versorger in Zusammenarbeit mit dem Veranstalter, abzusichern.
- (6) Für alle anderen Einrichtungen regelt der Träger die Art der Nutzung.

§ 6 Besondere Vorschriften für Veranstaltungen und Übungsbetrieb

- (1) Der für die Veranstaltung oder den Übungsbetrieb notwendige Aufbau der Sportanlage (Geräte, Hinweise, Markierungen usw.) obliegt dem Veranstalter. Veränderungen von Anlagen und Einrichtungen bedürfen der Zustimmung des Hauptamts der Stadt Schwaan. Alle bau- und sicherheitstechnischen Vorschriften sind zu beachten. Näheres regeln die erlassenen Haus- und Platzordnungen.
- (2) Der Veranstalter ist für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung verantwortlich. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Nutzung während ihrer gesamten Dauer durch Unterrichts-, Übungs- oder Veranstaltungsleiter geleitet, beaufsichtigt und reibungslos durchgeführt wird. Dies schließt insbesondere ein, dass bewegliche Geräte nach ihrer Nutzung in Grundstellung und wieder auf ihren Platz gebracht abgegeben werden.
- (3) Die großen Geräte in den Sporthallen dürfen nur mit den dafür vorgesehenen Transportwagen transportiert werden. Ein Verknoten der Taue ist untersagt, Matten sind stets zu tragen. Schwingende Geräte (z.B. Ringe, Schaukelstangen) dürfen jeweils nur von einer Person benutzt werden. Kreide, Magnesia und ähnliche Stoffe sind in Kästen aufzubewahren.
- (4) Bei Nutzungen an Tagen, an denen kein Sportunterricht von Schulen der Stadt Schwaan stattfindet, sind die Nutzer der Sportstätten der Stadt Schwaan für die vollständige Beseitigung der durch ihre Nutzung verursachten Verunreinigungen verantwortlich. Die durch den Nutzer verursachten Verunreinigungen sind durch diesen bis zum Ende jeder Nutzung, spätestens jedoch vor der Übernahme der jeweiligen Sportstätte durch den nächsten Nutzer zu beseitigen. Dem Hauptamt der Stadt Schwaan ist durch die Nutzer nachzuweisen, durch wen und wie die erforderlichen Reinigungsmaßnahmen durchgeführt wurden. Soweit die erforderlichen Reinigungsmaßnahmen durch Nutzer nicht oder nicht ausreichend durchgeführt wurden, kann deren Nachholung durch die Stadt Schwaan auf Kosten des verantwortlichen Nutzers veranlasst werden.
- (5) Bei Nutzungen an Tagen, an denen in der jeweiligen Sportstätte Sportunterricht von Schulen der Stadt Schwaan stattfindet, erfolgt deren Reinigung von normalen Verunreinigungen durch die Stadt Schwaan. Die der Stadt Schwaan durch diese Reinigung entstehenden Kosten sind in den nach der geltenden Entgeltordnung für die jeweilige Nutzung zu zahlenden Nutzungsentgelten enthalten. Durch besondere Arten der Nutzung verursachte Verunreinigungen (z.B. Rückstände von Haftmitteln) sind auch an diesen Tagen entsprechend Absatz 4 durch den jeweiligen Nutzer selbst zu entfernen.
- (6) Die Nutzer haben in jedem Falle ihre Nutzungen so einzurichten, dass hierdurch die Durchführung des Sportunterrichts der Schulen der Stadt Schwaan oder die Reinigung der jeweiligen Sportstätte durch die Stadt Schwaan oder in deren Auftrag nicht beeinträchtigt.
- (7) Eigene Einrichtungen für die gastronomische Versorgung bei Sportwettkämpfen dürfen nur aufgrund besonderer Genehmigung des Hauptamtes der Stadt Schwaan an den von diesem hierfür ausdrücklich zugewiesenen Orten durch Personen erfolgen, welche im Besitz der hierfür erforderlichen Genehmigungen und Bescheinigungen sind. Der Veranstalter ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der genehmigten gastronomischen Versorgung und für die Beseitigung sämtlicher durch die gastronomische Versorgung verursachter Verunreinigungen spätestens bis zum Ende der Veranstaltung verantwortlich.

In den Sportstätten der Stadt Schwaan sind die Ausgabe und der Konsum von alkoholischen Getränken und Nikotin verboten.
- (8) Feuer und offenes Licht sind generell untersagt. Näheres regelt die Hallen- bzw. Hausordnung.
- (9) Gebäude und Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Schäden an diesen sind durch den Nutzer den Verantwortlichen zu melden dem Hauptamt der Stadt Schwaan weiterzuleiten.
- (10) Das Mitbringen von Tieren in Sportstätten der Stadt Schwaan ist nicht erlaubt.
- (11) Fundsachen sind den verantwortlichen Mitarbeitern der Stadtverwaltung zu übergeben.

§ 7 Zutritt

- (1) Für die Dauer der Nutzungszeit erhält die durch den/die Nutzungsberechtigte/n bezeichnete verantwortliche Person einen Schlüssel für die jeweilige Sportstätte bei dem/der zuständigen Mitarbeiter/in.
- (2) Über jeden Schlüsselverlust ist der/die verantwortliche Verwaltungsmitarbeiter telefonisch und das Hauptamt der Stadt Schwaan schriftlich unter Bezeichnung der Schlüsselnummer unverzüglich zu informieren. Bei Verlust oder nicht fristgerechter Rückgabe des Schlüssels hat der/die Nutzungsberechtigte die Kosten für einen neuen Schlüssel und aller weiteren hierdurch verursachten Schäden zu ersetzen. Der von der Nutzungsberechtigte für den Empfang des jeweiligen Schlüssels bezeichnete Verantwortliche hat bei Empfang des Schlüssels für den Fall des Verlustes ein Pfand in Höhe von 25 € bei der Stadt Schwaan zu hinterlegen.
- (3) Das Anfertigen von Nachschlüsseln ist untersagt.

§ 8 Werbeanlagen

- (1) In den dieser Benutzungsordnung unterliegenden Sportstätten ist Werbung nur mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis der Stadt Schwaan gestattet.
- (2) Anträge für die Nutzung von Werbeflächen sind vom Nutzungsberechtigten, der die Sponsorenwerbung wünscht, beim Hauptamt der Stadt Schwaan einzureichen. Diese vergibt die Werbeflächen und regelt die weiteren Auflagen (Größe, Art der Montage usw.).
- (3) Auf die Erteilung einer Erlaubnis besteht kein Anspruch. Die Erlaubnis wird unbeschadet etwa erforderlicher sonstiger Genehmigungen erteilt.
- (4) Bei Sonderveranstaltungen, z.B. Messen o.ä., wird dem Veranstalter das Recht auf Werbung eingeräumt. Die Werbeanlagen sind dementsprechend so zu gestalten, dass ein kurzfristiger Auf- und Abbau – ohne feste Montage oder bauliche Veränderungen - durch den Veranstalter möglich ist.

§ 9 Kündigung

- (1) Bei Nutzungsverträgen mit einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Monaten können die Vertragsparteien den Nutzungsvertrag während der Vertragsdauer unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich kündigen. Eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (2) Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung oder die Hallenordnung haben die Nutzungsberechtigten mit einer fristlosen Kündigung des Nutzungsvertrages zu rechnen.
- (3) Die Berechtigung für die Nutzung von Sporthallen kann darüber hinaus eingeschränkt oder entzogen werden, wenn wiederholt weniger als 10 Personen während der zugewiesenen Benutzungszeit in einer Halle tätig sind, wenn die durch die/den Nutzungsberechtigte/n für die jeweilige Nutzungszeit bezeichnete Person während dieser Nutzungszeit nicht anwesend ist oder wenn der/die durch die Stadt Schwaan zur Nutzung Berechtigte die Halle unbefugt Dritten zur Nutzung überlässt. Dasselbe gilt, wenn die in der Zuweisung bestimmte sportliche Tätigkeit nicht ausgeübt wird.
- (4) Der Stadt Schwaan bleibt vorbehalten, ungeachtet einer erteilten Nutzungserlaubnis, die Benutzung zeitweise auszuschließen oder einzuschränken, insbesondere wenn,
 - a) Sonderveranstaltungen, -maßnahmen stattfinden sollen,
 - b) erhebliche Beschädigungen zu befürchten sind,
 - c) die Anlage reparaturbedürftig ist oder
 - d) Betriebsstörungen eingetreten oder zu erwarten sind.

§10 Haftung

- (1) Die Stadt Schwaan übergibt die Sportstätte der/dem Nutzungsberechtigten in ordnungsgemäßem Zustand. Der/die Nutzungsberechtigte prüft vor Benutzung die Sportstätte und Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch die verantwortliche Person sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.
- (2) Der/die Nutzungsberechtigte haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.
- (3) Der/die Nutzungsberechtigte stellt die Stadt Schwaan von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätte, Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- (4) Der Nutzer verzichtet grundsätzlich auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Schwaan und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Schwaan und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (5) Auf Schadensersatz haftet die Stadt Schwaan – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Für einfache Fahrlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen haftet die Stadt Schwaan nur
 - (a) bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie
 - (b) bei Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung der Stadt auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt

§ 11 Versicherung

- (1) Der/die Nutzungsberechtigte hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Der vom Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern für seine Mitglieder abgeschlossene Versicherungsvertrag erfüllt diese Bedingung.
- (2) Auf Verlangen der Stadt Schwaan hat der/die Nutzungsberechtigte die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt ab dem 01.01.2017 in Kraft.

Schwaan, den 16.12.2016



Mathias Schauer
(Bürgermeister)